

Merkblatt für Liquidatoren von Kapitalgesellschaften

1.

Nach § 65 Abs. 2 GmbHG haben die Liquidatoren die Auflösung der Gesellschaft in den durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Blättern bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. Sofern der Gesellschaftsvertrag für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen keine Blätter festgelegt hat, müssen die Bekanntmachungen in den Blättern erfolgen, deren sich das Registergericht für die Veröffentlichung seiner Eintragungen bedient (s. § 65 Abs. 2 S. 1, § 30 Abs. 2 S. 2 GmbHG, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 HGB). Dies ist gegenwärtig ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger.

2.

Die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter richtet sich nach §§ 72, 73 GmbHG. Sie darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und erst nach Ablauf des Sperrjahres vorgenommen werden (§ 73 Abs. 1 GmbHG). Das Sperrjahr beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Gläubiger der Gesellschaft in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern aufgefordert worden sind, sich bei der Gesellschaft zu melden (§§ 65 Abs. 2, 73 Abs. 1 GmbHG). Die Liquidation beinhaltet auch steuerrechtliche Obliegenheiten. Zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung setzen sich bitte mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen.

3.

Nach vollständiger Abwicklung ist der Schluss der Liquidation unter Beifügung des Belegblattes über die Bekanntmachung nach Nr. 1 in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Register anzumelden (s. § 74 Abs. 1 S. 1 GmbHG, § 12 Abs. 1 HGB, § 129 Abs. 1 BGB). Für die durch die Eintragungen und deren Veröffentlichung entstehenden Gerichtskosten sowie die für die Tätigkeit des Notars zu erwartenden Kosten sind Beträge aus der Liquidationsmasse zurückzuhalten. Anderenfalls drohen Schadensersatzansprüche des Justizfiskus (s. Korintenberg/Lappe, KostO, 11. Aufl. § 2 Rd. 71).